

**Beratungsfolge:**

1. Kreistag	12.12.2019	Entscheidung	Ö
2. Ausschuss für Umwelt und Mobilität	08.10.2020	Vorberatung	N
3. Kreistag	20.10.2020	Entscheidung	Ö

Dr. Andreas Honikel-Günther / 28.09.2020

---

**gez. Dezernent / Datum**

**Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen  
Schülerbeförderungskosten - Antrag der CDU-Fraktion vom 06.12.2019**

**Beschlussentwurf:**

1. Der Antrag der CDU- Fraktion vom 06.12.2019 wird nicht weiterverfolgt.
2. Der vorliegende Entwurf der 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 3. Juli 1986 wird beschlossen.

**Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:**

**1. Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 06.12.2019**

Die CDU-Kreistagsfraktion hat am 06.12.2019, u.a. mit Verweis auf die Bedeutung des freigestellten Schülerverkehrs abseits der ÖPNV-Linien und dessen Bestandssicherung als Rückgrat der Schülerbeförderung, beantragt, die Höchstbeträge nach § 14 Absatz 1 der Satzung des Landkreises über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten anzupassen. Der bisherige allgemeine Höchstbetrag soll von 1.200,00 € auf 2.200,00 € und der für Kinder in Schulkindergärten von 2.800,00 € auf 3.800,00 € angehoben werden. Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Eine Umfrage bei den Landkreisen im Regierungsbezirk Tübingen hat ergeben, dass die bisherigen Höchstbeträge im Landkreis Ravensburg bereits jetzt zu den höchsten zählen. In den anderen Landkreisen betragen die Höchstbeträge 770,00 €/2.560,00 €

(4 Landkreise), 800,00 €/2.600,00 €, 1.000,00 €/2.500,00 €, 1.000,00 €/3.000,00 € (je 1 Landkreis).

Bei einer Anhebung der Höchstbeträge dürfte mit zusätzlichen jährlichen Mehraufwendungen in einer Größenordnung von etwa 100.000,00 € zu rechnen sein.

Diese Finanzmittel sind im Haushalt 2020 entsprechend eingeplant. Die Haushaltsstrukturkommission hat vorgeschlagen, aufgrund der Haushaltslage diese Finanzmittel nicht bereitzustellen.

Im Finanzausschuss am 30. Juni 2020 und im Kreistag am 9. Juli 2020 wurde entschieden, dass diese 100.000,00 € im Haushalt 2020 eingespart werden sollen.

## **2. Andere Satzungsänderungen**

Die letzte Satzungsänderung datiert vom 15. November 2012. Aufgrund von zwischenzeitlich eingetretenen Gesetzesänderungen, vor allem beim Schulgesetz und beim Mindestlohngesetz, und der Fortentwicklung der Satzungsanwendung ist eine Anpassung der Regelungen erforderlich.

Hierzu sind der aktuelle Satzungstext, eine synoptische Darstellung, aus der die Änderungen ersichtlich sind, sowie der Entwurf der achten Änderungssatzung dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Die Änderungen betreffen überwiegend geänderte Begrifflichkeiten im Schulwesen, die auf eine schon einige Zeit zurückliegende Änderung des Schulgesetzes zurückzuführen sind. Hier wurde der Begriff „Sonderschulen“ durch „Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren“ und die seitherigen Typen von Sonderschulen durch entsprechende Förderschwerpunkte ersetzt.

Darüber hinaus betreffen Änderungen auch Klarstellungen und Verfahrensvorschriften, wie z.B. hinsichtlich der Mindestentfernung zur nächsten Haltestelle und des Wohnungsbegriffes oder des Erlassantrages „3. Kind-Regelung“.

Im grenznahen Bereich im südöstlichen und nordöstlichen Teil des Kreisgebietes, liegen die besuchten bayerischen Schulen teilweise näher als die in Baden-Württemberg. Dennoch sind die Kosten der Schülermonatskarten höher, was auch durch die Integration von Lindau in den bodo-Verkehrsverbund leider nicht geändert werden konnte. Die den betroffenen Wohngemeinden in diesen Fällen bisher, auf der Basis einer Härtefallregelung, gewährte Kostenerstattung soll durch die Regelung in § 1 Absatz 4 Satz 2 nun in eine Regelerstattung überführt werden.

Für Begleitpersonen, insbesondere in der Beförderung zu Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren wurde bisher ein Festbetrag je Stunde Einsatzzeit erstattet, der sich am Stundensatz des Mindestlohngesetzes orientiert hat. Um einen Gleichklang mit den Regelungen des Mindestlohngesetzes herzustellen, wurde der Festbetrag durch eine Verweisung auf den jeweils gültigen Stundensatz im Mindestlohngesetz ersetzt.

Bei den Eigenanteilen wurde die Rundungsregelung an die 10 Cent-Stufung der bodo-Schülermonatskartenpreise angeglichen.

Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, insbesondere von Bus und Zug, entstehen, insbesondere bei Schülern der beruflichen Schulen, aufgrund des weiten Einzugsbereichs teilweise sehr lange tägliche Pendelzeiten. Wurden bisher Pendelzeiten von 4 Stunden überschritten, erfolgte eine Kostenerstattung für den Einsatz eines privaten Pkw auf Basis einer Härtefallregelung, die nun in eine Regelerstattung überführt werden soll.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

### 1. Kurzbeschreibung

Wird der Mindestlohn durch Änderung des Mindestlohngesetzes erhöht, erhöhen sich entsprechend die Erstattungen für den Einsatz von Begleitpersonen. Der Mindestlohn liegt derzeit gemäß der Zweiten Mindestlohnanpassungsverordnung bei 9,35 € brutto je Zeitzunde. Die Jahreskosten in der Schülerbeförderung erhöhen sich dadurch um geschätzt ca. 8.000-10.000 €. Für 2020 wird von anteiligen Mehrkosten von geschätzt ca. 2.900-3.600 € ausgegangen (allgemeine Deckungsmittel).

### 2. Haushaltspositionen

Teilhaushalt / Dezernat	5	Recht, Ordnung u. Landwirtschaft
Unterteilhaushalt / Amt	52	Verkehrsamt
Produktgruppe	2140	Schülerbezogenen Leistungen
Kontierungsobjekt	51105002	Schülerbeförderung

Matthias Weber, 22.09.2020  
gez. (Name Amtsleitung FK / (Datum)

#### Anlagen:

- Anlage 1 zu 0195-2019
- Anlage 2 zu 0195-2019
- Anlage 3 zu 0195-2019
- Anlage 4 zu 0195-2019

Um den Lesefluss zu erleichtern, verwenden wir nicht immer Mehrfachnennungen von Geschlechtern. Die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.